


14. Mai 2021

20201030-LP-ENV

Referenz bitte in jedem Schreiben angeben

AVIFAUNISTISCHES SCREENING

PLANZONE STEG-2 MEDERNACHERSTROOSS, STEGEN

Planzone: „STEG-2 Medernacherstrooss“	Bewertung	Unbedenklich bei Einhaltung von Maßnahmen
<p>Gemeinde: Ernztalgemeinde Ortschaft: Stegen</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 17</p>	<p>Ausgleich für den Verlust an Grünflächen (Art. 17-Biotop/Habitat) im Sinne des NatSchG</p>
	<p>Maßnahmen nach Art. 21</p>	<p>Rodung bzw. Abschieben des Oberbodens außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel in den Herbst- und Wintermonaten.</p>



Blick auf die Planzone aus Richtung Süd

Beschreibung: Die Planfläche befindet sich im Osten der Ortschaft Stegen, nördlich der Straße *Medernachestrooss* (C.R. 347) und östlich der Straße *A Poschend*. Derzeit wird die Fläche als mesophiles Grünland genutzt, welches als Zone HAB-1 ZAD, PAP-NQ ausgewiesen ist und in eine Zone HAB-1, PAP-NQ umklassiert werden soll. Südlich und westlich wird die Planzone von bereits bestehender Bebauung begrenzt. Im Norden grenzt die Planzone an die Offenlandschaft, während im Osten ein schmaler Streifen Ackerland und der *Tirelbaach* eine weitere Abgrenzung darstellen. Südlich und westlich grenzen die rückwärtigen Gärten der genannten Straßenzüge sowie eine bisher nicht bebaute Grünlandfläche an das Planareal.

Im Zuge eines avifaunistischen Screenings fanden 2 Begehungen (Mai 2021), jeweils morgens um 5:30 Uhr bis in die frühen Mittagsstunden statt.

Nachfolgende Arten wurden auf der Fläche, aber auch im direkten Umfeld z.B. im Bereich der randlich angrenzten Gärten (DU), aber auch in > 100m Entfernung (E), als Nahrungsgast (NG) und als Überflieger (ÜF-Kennzeichnung) nachgewiesen:

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)	Relevanz Art. 17, Art. 21
- Bachstelze (NG, DU)	<i>Motacilla alba</i>	Art. 21
- Buchfink (DU)	<i>Fringilla coelebs</i>	Art. 21
- Elster	<i>Pica Pica</i>	Art. 21
- Feldlerche (E)	<i>Alauda arvensis</i>	Art. 17, Art. 21
- Graureiher (DU)	<i>Ardea cinerea</i>	Art. 21
- Grünfink (DU)	<i>Chloris chloris</i>	Art. 21
- Hausrotschwanz (DU)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Art. 21
- Haussperling (DU)	<i>Passer domesticus</i>	Art. 17, Art. 21
- Heckenbraunelle (DU)	<i>Prunella modularis</i>	Art. 21
- Mauersegler (ÜF)	<i>Apus apus</i>	Art. 17, Art. 21
- Mönchsgrasmücke (DU)	<i>Sylvia atricapilla</i>	Art. 21
- Rauchschwalbe (ÜF)	<i>Hirundo rustica</i>	Art. 17, Art. 21
- Singdrossel (DU)	<i>Turdus philomelos</i>	Art. 21
- Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Art. 21
- Turmfalke (ÜF)	<i>Falco tinnunculus</i>	Art. 21
- Zaunkönig (DU)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Art. 21
- Zilpzalp (DU)	<i>Phylloscopus collybita</i>	Art. 21

Biotope (Art. 17): Das mesophile Grünland ist nicht als ein geschütztes Biotop nach Art. 17 NatSchG anzusehen.

Habitat geschützter Arten (Art. 17): Das mesophile Grünland stellt ein potentiell regelmäßig genutztes Nahrungshabitat für die genannten vorkommenden Arten dar. Dementsprechend muss der gesamte Bereich der Planzone als Art. 17- Habitat angesehen werden. Hieraus ergibt sich eine Kompensationsverpflichtung für künftig in Anspruch genommene Grünlandanteile. Zu den planungsrelevanten Arten zählen Feldlerche, Haussperling, Mauersegler und Rauchschwalben.

Besonderer Artenschutz (Art. 21): Das mesophile Grünland bietet unter anderem den oben aufgeführten Arten ein (Teil-)Habitat für die Nahrungsaufnahme oder zur Brut.

Vorgezogene Maßnahmen des Funktionsausgleichs (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 32): Die Planzone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von nationalen oder europäischen Schutzgebieten.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen: Der Verlust des Grünlandes muss nach Art. 17 NatSchG ausgeglichen werden. Die Gärten der zukünftigen Einfamilienhäuser sollten in Richtung der bereits südlich und westlich bestehenden Bebauung angelegt werden. Auf diese Weise können größere Grünkorridore entstehen, welche einen nutzbaren Lebensraum für die lokale Avifauna darstellen. Darüber hinaus soll ein ausreichend großer Abstand zum Schutz des *Tirelbachs* eingehalten werden. Dies wird hinsichtlich der Avifauna als positiv bewertet. Der Eingriff ist nach Art. 17 NatSchG ausgleichspflichtig.

Bauzeitenbeschränkung: Die Durchführung aller erforderlichen Rodungsmaßnahmen darf nur im Herbst-/Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Luxplan S.A.

L-8303 Capellen, 14.05.2021